



Die Gemeindeordnung der Evangelikalen Gemeinde Kagran

Beschlossen in der Gemeindeversammlung am 17.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel	3
§ 1 Name	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Grundlagen	4
3.1 Die Heilige Schrift	4
3.2 Gott.....	4
3.3 Der Mensch.....	4
3.4 Die Erlösung.....	5
3.5 Die Gemeinde	5
3.6 Die letzten Dinge	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Organe der Gemeinde	7
5.1 Die Gemeindeversammlung	7
5.2 Die Gemeindeleitung (der „Ältestenrat“)......	8
5.3 Die Diakone.....	11
5.4 Angestellte Mitarbeiter (kein Organ)	12
5.5 Pastor (kein Organ).....	12
5.6 Rechnungsprüfer und Kassiere.....	12
§ 6 Gemeindezucht und Konfliktregelung.....	13
6.1 Gemeindezucht.....	13
6.2 Konfliktregelung	13
§ 7 Finanzen.....	14
§ 8 Auflösung der Gemeinde.....	14
Änderungsprotokoll.....	15

Präambel

Die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat ist der ganzen Gemeinde Jesu Christi und vor allem den Ortsgemeinden aufgetragen. Sie nehmen diese Berufung durch vielfältige Dienste wahr. Dem allgemeinen Priestertum entsprechend, bringt sich jedes Gemeindeglied gemäß seiner gottgeschenkten Begabung ein, die Aufgaben der Ortsgemeinde zu erfüllen. Dabei sind alle Dienste und Aufgaben als gleichwertig zu betrachten. Die Gemeinde hat das Ziel Gott als ihren Herrn zu verherrlichen (Eph. 1,12), indem sie ihn anbetet und der Bibel als seinem Wort gehorcht (Joh. 14,21).

§ 1 Name

Die Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) "Evangelikale Gemeinde Kagra" ist eine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, Teil des "Bundes Evangelikaler Gemeinden" (BEG) und Teil der "Freikirchen in Österreich" (FKÖ).

§ 2 Zweck

Die Aufgaben der Gemeinde sind

- die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus,
- die Erfüllung missionarischer Aufgaben,
- die Unterweisung im christlichen Glauben aufgrund der Heiligen Schrift,
- die Pflege geistlicher Gemeinschaft,
- seelsorgerlicher Betreuung,
- die Feier der Taufe und des Abendmahls als Verordnungen Christi,
- und die Betätigung in Werken der Liebe.

Die Gemeinde ist als KöR nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt in gemeinnütziger, mildtätiger Weise ausschließlich kirchliche, erzieherische und karitative Zwecke.

§ 3 Grundlagen

In Übereinstimmung und Erweiterung des apostolischen Glaubensbekenntnisses glauben wir:

3.1 Die Heilige Schrift

Wir bekennen, dass die ganze Heilige Schrift (bestehend aus Altem Testament und Neuem Testament, ohne Apokryphen) das in den Originaltexten - unter Beibehaltung der menschlichen Eigenheiten des Autors - von Gott inspirierte und daher irrumslose Wort Gottes ist, das uns Gott als oberste Autorität in allen Fragen des Glaubens, Denkens und Handelns zuverlässig überliefert hat.

3.2 Gott

Wir bekennen uns zu dem einen, einzigen und persönlichen Gott, der sich in der Heiligen Schrift zugleich als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart. Gott ist Geist, aber Person; ewig, allgegenwärtig, allmächtig und allwissend; er ist vollkommen heilig, gut und gerecht, ein Gott des Gerichtes, sowie der Liebe, Barmherzigkeit und Gnade.

Wir glauben an Gott den Vater, den Planer, Urheber und Erhalter aller Dinge, von dem der Heilsplan Gottes für uns Menschen ausgeht.

Wir glauben an Gott, den Sohn Jesus Christus, durch den die Welt geschaffen wurde und der durch Zeugung des Heiligen Geistes ganz Mensch wurde und dabei doch ganz Gott blieb, um stellvertretend für die Schuld des Menschen am Kreuz zu sterben und ihn so von Sünde und immerwährender Gottesferne zu erlösen. Er ist leiblich von den Toten auferstanden und in den Himmel aufgefahren, wo er die Glaubenden persönlich vor dem Vater vertritt.

Wir glauben an Gott den Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn gesandt ist Christus zu verherrlichen und den Menschen vom Heilsweg Gottes zu überführen. Er wohnt in jedem Gläubigen, versiegelt, stärkt, führt, lehrt und heiligt ihn und gibt ihm geistliche Gaben zum Dienst in der Gemeinde. Indem wir alle Lebensbereiche an Christus ausliefern, kann er uns mehr und mehr erfüllen.

3.3 Der Mensch

Wir bekennen, dass Gott den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat und ihn mit Vernunft, Gefühlsreichtum und einem freien Willen ausgestattet hat, damit er in Verantwortung vor Gott sein Leben gestalte und über die Schöpfung herrsche. Mann und Frau sind vor Gott völlig gleichwertig und gleichzeitig mit unterschiedlichen, gleichwertigen Aufgaben in Familie und Gemeinde betraut.

Wir bekennen, dass der Mensch durch Ungehorsam in Sünde gefallen ist und so alle Menschen völlig und ewig von Gott getrennt wurden. Die Natur, das Denken und das Tun des Menschen sind jetzt von der Sünde gezeichnet. Als Folge des Abfalls sind über die ganze Welt Plage, Krankheit und Tod gekommen.

3.4 Die Erlösung

Wir bekennen, dass der Mensch allein aus Gottes Gnade durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus errettet wird. Jesus Christus allein ist unser Mittler, der unsere Strafe völlig auf sich genommen hat. Jeder, der - durch Gottes Wort vom Heiligen Geist überführt - seine Sündhaftigkeit vor Gott eingesteht, das stellvertretende Opfer Christi willentlich in Anspruch nimmt und Jesus als seinen Herrn anerkennt (Herrschaftswechsel), wird zu neuem Leben wiedergeboren und darf die Gewissheit ewigen Heils haben. Durch die Gemeinschaft mit seinem Herrn, Gehorsam gegenüber Gottes Wort, Gebet und Gemeinschaft mit anderen erlebt der Gläubige geistliches Wachstum. Körperlichem und seelischem Leid bleibt er zwar unterworfen, es liegt aber in Gottes Hand, ihm auf sein Gebet hin Heilung oder Stärkung und Wachstum im Leid zu schenken.

3.5 Die Gemeinde

Wir bekennen uns zur Gemeinde als dem einen geistlichen Leib, dessen Haupt Christus ist und dessen Glieder alle Wiedergeborenen sind.

Wir bekennen uns zur Ortsgemeinde als Versammlung von Gläubigen in Jesus Christus, deren Aufgabe es ist, Lobpreis und Anbetung Gottes, die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt, biblische Unterweisung, Seelsorge, Diakonie, Bitte und Fürbitte zu praktizieren. Als sichtbares Zeichen der Erlösung hat die Gemeinde die Glaubenstaufe und das Abendmahl der Gläubigen zu pflegen. Christus ist der Herr der einzelnen Gemeinde, dem sie direkt verantwortlich ist. Alle Gemeindeglieder sind berufen, einander gemäß ihrer geistlichen Reife, Charakter und Begabung zu dienen. Dem allgemeinen Priestertum entsprechend, bringt sich jedes Gemeindeglied gemäß seiner gottgeschenkten Begabung ein, die Aufgaben der Ortsgemeinde zu erfüllen. Dabei sind alle Dienste und Aufgaben als gleichwertig zu betrachten.

Wir bekennen uns zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Ortsgemeinde. Das Zusammenleben in einem Gemeindebund erfordert jedoch von einer autonomen Gemeinde ein gewisses Maß an freiwillig angenommener Gemeinsamkeit in Lehre und Praxis.

Wir anerkennen und unterstützen die staatliche Obrigkeit in ihrer von Gott verordneten Aufgabe, soweit damit nicht Gottes Gebote verletzt werden.

3.6 Die letzten Dinge

Wir bekennen uns zur sichtbaren Wiederkunft Christi. Christus wird dann endgültig Gericht halten über die Lebenden und die Toten. Schließlich wird Gott einen Neuen Himmel und eine Neue Erde schaffen, in denen absolute Gerechtigkeit wohnen wird. Die Erlösten werden die Ewigkeit in Gottes Gegenwart verbringen, die Unerlösten jedoch in der Gottesferne.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeinde können ordentliche und außerordentliche sein. Sämtliche Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des BEG und der FKÖ. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft ist nicht möglich.

Die **ordentliche Mitgliedschaft** gründet sich auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens, der Glaubenstaupe und basiert auf einer verbindlichen Erklärung.

Außerordentliche Mitglieder sind Kinder – bis zur Erlangung der Religionsmündigkeit – und weitere Anhänger (abweichend von ordentlicher Mitgliedschaft), die sich aber jeweils in Form einer verbindlichen Erklärung einerseits, der Ortsgemeinde zugehörig wissen, und diese Zugehörigkeit andererseits von der Ortsgemeinde auch bestätigt wird. Außerordentliche Mitglieder müssen nicht glaubensgetauft sein.

Mit Abgabe der Zugehörigkeitserklärung stimmt das neue Mitglied auch den Werten und Erwartungen der Evangelikalen Gemeinde Kagran zu, welche in der Mitgliedschaftserklärung erörtert sind. Dieses Formular kann über die Webseite bezogen werden bzw. liegt auch in der Gemeinde auf.

Außerordentliche Mitglieder können in jede Art von helfender Funktion einsteigen, sofern sie mit der Vision der jeweiligen Teams übereinstimmen. Auch leitende Funktionen sind, mit Einschränkung, der den ordentlichen Mitgliedern vorbehaltenen Dienste, möglich. Die Gemeinde ermutigt alle Erwachsene, die eine außerordentliche Mitgliedschaft haben, eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben.

Die Mitgliedschaft (ordentliche wie außerordentliche) kann stets nur in einer Ortsgemeinde ausgeübt werden, in der Regel nur in jener, in deren Einzugsbereich der Hauptwohnsitz des betroffenen Mitgliedes liegt. Generelle Ausnahmeregelungen vom Wohnsitzprinzip gelten jedoch für all jene Gemeindeglieder, die von ihrer Gemeinde in einen anderen Wirkungsbereich im Inland bzw. Ausland entsendet wurden. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeleitung für einzelne Mitglieder Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip genehmigen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss, Entlassung in eine bekenntnisverwandte Gemeinde oder ständige Verlegung des Hauptwohnsitzes, sofern dem nicht eine Entsendung bzw. Ausnahmeregelung zugrunde liegt.

§ 5 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung, die Gemeindeleitung (der Ältestenrat), Diakone, Rechnungsprüfer und Kassiere.

5.1 Die Gemeindeversammlung

5.1.1 Zusammensetzung, Funktion und Aufgabe der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das beschlussfähige Organ der Gemeinde. Die Gemeindemitglieder tragen Mitverantwortung für die Lokalgemeinde und sind angehalten, an deren Entscheidungsprozessen teilzunehmen und diese mitzutragen.

Jedes Gemeindemitglied kann im Vorfeld Tagesordnungspunkte vorschlagen.

Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, die auch stimmberechtigt sind. Die außerordentlichen Mitglieder können in der Regel ohne Stimme an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Auf Einladung der Gemeindeleitung können außerordentliche Mitglieder auch stimmberechtigt sein.

5.1.2 Die Arbeitsweise der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist mindestens dreimal im Jahr durch die Gemeindeleitung einzuberufen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen und wird normalerweise von einem Gemeindeleitungsmitglied geleitet. Auf Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder (bei Gemeinden unter 40 ordentlichen Gemeindegliedern mindestens 4 Personen) muss von der Gemeindeleitung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden. Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Wunsch Gemeindemitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeindeleitung sorgt für

- die Erstellung einer Tagesordnung;
- Zeit für Fragen der Gemeinde;
- die gute Vorbereitung der, laut Tagesordnung, vorzubringenden Anliegen, Projekte, Aufgaben;
- eine umfassende Information der Gemeinde vor und während der Gemeindeversammlung;
- Analyse und Berichterstattung über abgeschlossene und laufende Projekte;
- Anfertigung eines Protokolls über Verlauf, Inhalt und Entscheidungen der Gemeindeversammlung.

5.1.3 Die Beschlussfähigkeit, Wahlmodus und Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In der Regel ist ein Konsens anzustreben, mindestens jedoch ist eine einfache Mehrheit nötig. Für bestimmte Beschlüsse ist eine zweidrittel oder dreivierteil Mehrheit nötig. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Es ist möglich bei Abwesenheit andere Gemeindemitglieder schriftlich zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen.

Die Stimmabgabe erfolgt anonym mittels Stimmzettel mit unmittelbarer Auszählung (durch mindestens 2 Mitglieder) und Kundmachung des Ergebnisses. Im Ausnahmefall kann die Gemeindeleitung eine nicht-anonyme Abstimmung für einzelne Beschlusspunkte vorschlagen. Dieser Vorschlag ist dann durch die Gemeindeversammlung per Handzeichen anzunehmen oder abzulehnen. Wird der Vorschlag durch die Gemeindeversammlung angenommen, so erfolgt die Abstimmung der betroffenen Beschlusspunkte per Handzeichen.

Die Gemeindeversammlung hat (**einfache** Mehrheit erforderlich):

- über von der Gemeindeleitung eingebrachte Anliegen, Projekte und Aufgaben nach Vorbereitung und Vorstellung zu entscheiden

Die Gemeindeversammlung hat (**zweidrittel** Mehrheit erforderlich):

- die vorgeschlagenen Ältesten und Diakone zu bestätigen, sowie Älteste und Diakone abzurufen (Ausnahme: bei einmütiger Entscheidung der Ältesten einen Diakon abzurufen entfällt die Abberufung durch die Gemeindeversammlung, siehe „5.3 Die Diakone“)
- über die Berufung und Abberufung der angestellten Mitarbeiter zu beschließen,
- über die Berufung und Abberufung eines Pastors (ob angestellt oder nicht) zu beschließen,
- über das Jahresbudget sowie den Jahresabschluss (siehe „5.6 Rechnungsprüfer und Kassiere“) zu beschließen,
- über höhere Ausgaben (ab 3% des Jahresbudgets), die nicht im Jahresbudget enthalten sind, zu beschließen,
- die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zu ändern und zu ergänzen.

Die Gemeindeversammlung hat (**dreivierteil** Mehrheit erforderlich):

- über die Teilung oder Auflösung der Gemeinde zu beschließen.

5.2 Die Gemeindeleitung (der „Ältestenrat“)

Gemäß den Vorgaben des Neuen Testaments wird die Gemeinde von einem **Team** von Ältesten geleitet. Der Begriff Älteste steht als Sammelbegriff für verschiedene Funktionen, wie: Hüter, Vorsteher, Leiter, Verwalter, auch Hirte, Lehrer.

Die Ältesten werden zur geistlichen Leitung und Führung der Gemeinde aus der Schar der Brüder, die auch Wesenszüge eines Ältesten haben, berufen; Führerschaft ist nur möglich durch eine persönliche und unmittelbare Bindung an Jesus Christus, unseren Herrn und Erlöser. Er ist das Haupt der Gemeinde. Das Leben der Ältesten muss diese Bindung an Jesus Christus darstellen.

Entscheidungen werden von der Gesamtheit der Ältesten getroffen (einmütig/mehrheitlich), sofern diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.

5.2.1 Aufgaben der Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung, bestehend aus den Ältesten, trägt die Letztverantwortung für:

- Leitung der Gemeinde
- Führung der Gemeinde zur Erfüllung des biblischen Auftrages, nämlich, Jünger zu machen in Wien, Österreich, Europa und der Welt (Mt 28, 19; siehe auch „3.5 Die Gemeinde“)
- geistlichen Auftrag und geistliches Leben der Gemeinde
- Verkündigung, Lehre und Gebet
- Seelsorge
- Erkennen und Erstellen der langfristigen Ziele
- Erkennen und Begegnen von Nöten, Irrlehren, sonstiger Bedrohungen
- Anleitung der Diakone, Prediger, Lehrer, Kreisleiter
- Gewinnung und Betreuung von Gemeindegliedern zur verantwortlichen Durchführung von Diensten, insbesondere Diakone, Prediger, Lehrer
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlung
- Bereitstellung umfassender Information für die Gemeinde
- Aufsicht der Durchführung der Gemeindebeschlüsse
- Repräsentation der Gemeinde nach außen.
- eine in angemessenen Abständen erfolgende Befragung und Auswertung ihres Dienstes durch die Gemeinde (siehe „5.2.3 Funktionsperioden einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung (eines Ältesten) und deren Bestätigung“). Das ermöglicht Kurskorrekturen und stärkt das Vertrauen der Gemeinde in ihre Leitung.
- Alle Entscheidungen im Sinne einer dienenden Haltung zu treffen. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet alle Entscheidungen sofern diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.
- Über Besetzung einer leitenden Funktion in der Gemeinde durch ein außerordentliches Mitglied zu entscheiden.

Sie hat drei Zeichnungsberechtigte und einen Vertreter nach außen zu bestimmen. Dabei muss mindestens 1 Zeichnungsberechtigter und der Vertreter nach außen (das kann dieselbe Person sein) der Gemeindeleitung angehören. Kassierer und Kassiererinnen können zeichnungsberechtigt sein, auch wenn sie nicht Teil der Gemeindeleitung sind (siehe auch „5.6 Rechnungsprüfer und Kassiere“).

5.2.2 Bestellung einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung (eines Ältesten)

- Die Zahl der Ältesten richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Gemeinde und den vorhandenen, von Gott dazu begabten Brüdern. Die Ältestenschaft besteht nach Möglichkeit aus mehreren Ältesten (Apg 14,23; Jak 5,14).
- Die Gemeindeleitung erarbeitet unter Bezugnahme auf die Hl. Schrift (1.Tim 3; Tit 1; 1.Petr 5 u.a.) die Richtlinien für die Benennung aus der Gemeinde. Weiters erarbeitet sie einen internen Bestellungs-vorschlag (vgl. Apg. 14,23; Tit 1,5). Die Gemeindeglieder werden eingeladen der Gemeindeleitung Kandidaten für die Ältestenschaft zu benennen.
- Die verbindlichen Gemeindeglieder werden vom Bestellungs-vorschlag informiert und sollen überprüfen, ob der vorgeschlagene Kandidat diese Berufung vom Herrn haben. Gleichzeitig soll der Kandidat sich seiner Gabe bewusst werden (s. 1.Tim 3,1).
- Die Gemeinde sucht die Führung des Herrn unter Gebet und Fasten (vgl. Apg 13,2).
- Die Gemeindeversammlung nimmt Stellung zu diesem Bruder und bestätigt ihn gegebenenfalls als Ältesten (z.B. 2 Kor 8,19).
- Die Ältesten der Gemeinde setzen den neu-benannten Ältesten unter Gebet und Handauflegung ein (s. 1.Tim 4,14; 5,22; 2.Tim 1,6).
- Um als Ältester berufen zu werden, ist eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.

5.2.3 Funktionsperioden einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung (eines Ältesten) und deren Bestätigung

- Die Funktionsperiode für Älteste beträgt 3 Jahre. Die Anzahl der Funktionsperioden ist nicht begrenzt.
- Die stimmberechtigten Gemeindeglieder bewerten den Dienst des Ältesten nach Ablauf der Funktionsperiode. Sie haben in einer Gemeindeversammlung die Aufgabe, den Ältesten zu bestätigen, ihn mit Vorbehalt zu bestätigen oder nicht zu bestätigen. Für eine Bestätigung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Auf Vorbehalte muss der Älteste in angemessener Weise eingehen.
- Vor der Bestätigung für eine weitere Funktionsperiode durch die Gemeindeversammlung legt der jeweilige Älteste einen Rechenschafts- und Vorhabensbericht vor, der durch die Gemeindeversammlung diskutiert werden kann.
- Die Gemeindeleitung hat die Möglichkeit, nach dem Ausscheiden eines Ältesten eine geeignete Person zu kooptieren. Nach einem Jahr muss dieses neue Mitglied durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden.
- Bei Bedarf kann auch ein anderes Berufungsverfahren – unter Einbeziehung der ganzen Gemeinde – angewandt werden.
- Die einzelnen Ältesten führen eine jährliche Selbstreflexion über ihren Dienst durch. Sie berichtet an die Gemeindeversammlung mit der Möglichkeit für Rückfragen und der Diskussion.

Werden die Voraussetzungen zur Ältestenschaft laut dem Neuen Testament von einem Ältesten massiv verletzt, so soll der Älteste durch die Gemeindeversammlung vom Dienst

suspendiert werden, mit dem Ziel einer Klärung und Bereinigung der Sache. Kann keine Bereinigung erfolgen, wird der Älteste durch die Gemeindeversammlung abberufen (siehe „5.1.3 Die Beschlussfähigkeit, Wahlmodus und Beschlüsse der Gemeindeversammlung“).

5.3 Die Diakone

5.3.1 Führungsverantwortung der Diakone

Die Diakone leiten ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechend, normalerweise in Teamarbeit, Kernbereiche bzw. Projekte in der Gemeinde und sind in Erfüllung ihres Dienstes den Ältesten und der Gemeindeversammlung verantwortlich.

Die Diakone werden zum Dienst der Gemeinde aus der Schar der Geschwister berufen. Dieser Dienst ist nur möglich durch eine persönliche und unmittelbare Bindung an Jesus Christus, unseren Herrn und Erlöser. Sie sind in der Gemeinde anerkannt, wirken als Vorbild, identifizieren sich mit der Gemeinde und repräsentieren sie auch ein Stück weit.

5.3.2 Aufgaben der Diakone

- Der Ältestenrat definiert die Verantwortungsbereiche der Diakone.
- Die Diakone sind den Ältesten zur Durchführung der Gemeindedienste zur Seite gestellt, d. h. sie unterstützen durch ihren Dienst in den Bereichen die Ältesten.
- Die Diakone tragen in Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitern die Belange ihrer Kernbereiche/Projekte.
- Die Diakone vertreten die Anliegen, Aufgaben, Sorgen ihrer Bereiche vor den Ältesten.
- Die Diakone haben auch Beratungsfunktion für die Ältesten.

5.3.3 Bestellung eines Diakons

- Die Gemeindeleitung erstellt Richtlinien (unter Bezugnahme auf 1. Tim 3; Apg 6) für die Benennung und definiert Verantwortungsbereiche des Diakons. Die Gemeindeversammlung bestätigt diese.
- Die Gemeindeleitung sucht den Diakon gemäß den Richtlinien und den Qualifikationen des jeweiligen Verantwortungsbereiches.
- Der Diakon wird für eine Dienstperiode von 3 Jahren berufen. Die Dienstperioden sind nicht begrenzt. Nach einem Mitarbeitergespräch mit der Gemeindeleitung, dessen Ergebnis dann der Gemeindeversammlung kommuniziert wird, kann der Diakon für eine weitere Dienstperiode von ihr bestätigt werden.
- Ein Diakon kann durch eine einmütige Entscheidung der Gemeindeleitung (der Ältesten) abberufen werden, die der Gemeindeversammlung mitgeteilt wird.
- Um als Diakon berufen zu werden, ist eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.

5.3.4 Arbeitsweise der Diakone

- Die Diakone stehen mit den Ältesten in einem engen Kontakt und Austausch, dies auch zur gegenseitigen Ermutigung und Stärkung.

- Die Diakone treffen sich regelmäßig mit den Mitarbeitern aus ihrem Bereich. Hier werden die Zielvorstellungen und Aufgaben der Gemeindeleitung zur praktischen Durchführung vorbereitet/gebracht. Hier wird der Ablauf der Dienste festgelegt, korrigiert und bewertet.

5.4 Angestellte Mitarbeiter (kein Organ)

Angestellte Mitarbeiter werden durch die Gemeindeversammlung berufen und abberufen. Sie werden entsprechend einer Dienstbeschreibung eingestellt. Diese wird bei Bedarf angepasst. Analog zu den Ältesten und Diakonen wird ihr Dienst periodisch von der Gemeinde bewertet und bestätigt. Die Gemeindeleitung organisiert die Erstellung dieser Dienstbeschreibung sowie die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Anstellung.

Die Gemeindeleitung bestimmt eine Person pro angestellten Mitarbeiter, die für diesen als Ansprechperson in Anstellungsfragen zuständig ist.

5.5 Pastor (kein Organ)

Ein Pastor wird durch die Gemeindeversammlung berufen und abberufen. Beruft die Gemeindeversammlung einen Pastor, so versteht sie darunter einen von Gott berufenen Mitarbeiter, der als theologische und pastorale Fachkraft die Gemeindeleitung unterstützt und ergänzt. Er bringt für seine Funktion als Pastor einen entsprechenden Charakter, entsprechende Fähigkeiten und eine entsprechende Ausbildung mit. Der Pastor wird Mitglied der Gemeindeleitung und somit auch Ältester (siehe „5.2 Die Gemeindeleitung (der „Ältestenrat““)). Er leitet mit den anderen Ältesten gemeinsam die Gemeinde und führt in ihrem Auftrag bestimmte Aufgaben aus, die ein besonderes Maß an Zeit und an Kompetenz benötigen. Die Evaluierung des Dienstes und Bestätigung für eine weitere Funktionsperiode erfolgt analog zu den Ältesten (siehe „5.2.3 Funktionsperioden einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung (eines Ältesten) und deren Bestätigung“), außer es wird im Rahmen der Berufung (beispielsweise im Dienstvertrag) anders geregelt. Seine Aufgabenschwerpunkte können in der Leitungsarbeit, der Verkündigung, der Jüngerschaftsförderung, der Begleitung und Ausbildung von Mitarbeitern oder der Gemeindeentwicklung sein – der genaue Aufgabenbereich wird durch den Ältestenrat und durch die Gemeindeversammlung vor der entsprechenden Berufung festgelegt. Der Pastor ist den anderen Mitgliedern der Gemeindeleitung gegenüber rechenschaftspflichtig.

5.6 Rechnungsprüfer und Kassiere

Von der Gemeindeversammlung sind auf Vorschlag der Gemeindeleitung auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Kassiere zu berufen. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Gemeindeleitung und der Gemeindeversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Gemeindeversammlung hat danach über die Entlastung der Kassiere und der Gemeindeleitung zu beschließen.

§ 6 Gemeindezucht und Konfliktregelung

6.1 Gemeindezucht

Unter Berücksichtigung der Prinzipien aus der Heiligen Schrift sucht die Gemeinde Wege, wie sie Mitglieder zurechtbringt, die Gemeindeprinzipien gravierend verletzen oder gegen ethische Prinzipien der Bibel verstößt.

Konkrete Anlässe zu handeln sind „unordentliche Lebensführung“ (2.Thes 3), wer Spaltungen verursacht und Irrlehren verbreitet (Röm 16,17f; Titus 3, 10f, 2.Joh 11) oder wer in expliziten Sünden verharnt (z.B. sexuelles Fehlverhalten, Habsucht, Götzendienst, Lästerung, Trunkenheit, räuberisches Verhalten – siehe 1. Kor 5).

Werden Warnungen missachtet, und bleibt die Einstellung der Auflehnung und Entfremdung beharrlich aufrecht, so wird der Betroffene formell aus der Gemeinschaft der Gemeinde ausgeschlossen (siehe „§ 4 Mitgliedschaft“).

Der Beschluss erfolgt durch die Gemeindeleitung und wird unverzüglich und in geeigneter Weise der Gemeinde mitgeteilt.

Die Wiederaufnahme eines Umkehrbereiten ist möglich und erwünscht (2.Kor 2,5-10; Jak 5,19f).

6.2 Konfliktregelung

6.2.1 Konfliktregelung innerhalb der Gemeindeleitung

Um Konflikte innerhalb der Gemeindeleitung zu lösen, halten sich die Beteiligten an die bei ihrer Berufung zum Ältesten unterschriebenen Erklärung zur Konfliktlösung:

- „Bei (unüberbrückbaren) Konflikten unter uns, insbesondere zwischen Ältesten und ihrem Teamleiter, bin ich bereit das offizielle Team der „BEG-Gemeindeberatung“ als Schiedsrichter anzunehmen und auf seine Empfehlungen zur Versöhnung und Streitbeilegung zu hören.
- Ich werde als Ältester zurücktreten, wenn ich von mindestens der Hälfte der anderen Ältesten nicht mehr deren Vertrauen habe und sie diesen Schritt für nötig halten.“

6.2.2 Konfliktregelung zwischen Gemeindeleitung und einem Gemeindeglied

Älteste sind vor ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen, aber auch bei Fehlritten zur Rechenschaft zu ziehen. 1. Tim 5,19-20 gibt hier die Richtung vor.

6.2.3 Konfliktregelung zwischen Gemeindeleitung und einem Teil der Gemeinde

Bei Konflikten schwerwiegender Art, die intern an 3 aufeinanderfolgenden Gemeindeversammlungen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden konnten, muss die Bundesleitung des BEG oder von ihr bestimmte Vertreter informiert werden. Die Bundesleitung versucht in Absprache mit der Gemeindeleitung selbst oder durch gemeinsam bestimmte Vermittler eine gütliche Regelung des Konflikts herbeizuführen. Dazu kann es

erforderlich sein, dass Mitglieder des Teams Gemeindeberatung oder von ihm entsandte Vertreter an Gemeindeversammlungen teilnehmen.

Ist die Gemeinde in ihrem Bestand bedroht, kann die Bundesleitung zur Bestandssicherung des festen und beweglichen Vermögens das Verfügungsrecht solange übernehmen, bis wieder Handlungsfähigkeit in der Gemeinde gegeben ist.

§ 7 Finanzen

Für die Aufbringung der nötigen finanziellen Mittel sind ausschließlich die Mitglieder verantwortlich. Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet ausschließlich diese mit ihrem Vermögen.

Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich in der jeweils geltenden Fassung gehandhabt. Die Selbsteinschätzung der Beitragshöhe ist in erster Linie ein geistlicher Vorgang. Beratende Unterstützung dazu kann nicht nur beim Kassier oder Finanzverantwortlichen der Gemeinde gesucht werden, sondern auch beim Pastor, bei Mitgliedern der Gemeindeleitung oder auch bei einer anderen Person des Vertrauens.

§ 8 Auflösung der Gemeinde

Die Auflösung der Gemeinde kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gemeindeversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

Ein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen geht auf den BEG über, es sei denn, die Gemeindeversammlung beschließt das Vermögen einem anderen begünstigten Zweck gem. § 34 - 37 Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen. Das Vermögen ist ausschließlich einem nach § 34 - 37 (BAO) begünstigten Zweck zuzuwenden. Es soll unter Einhaltung dieser Bestimmung einer ähnlichen Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich gem. §§ 34 - 37 BAO anerkannt ist, zufallen, und zwar ausdrücklich nur für deren begünstigte Zwecke.

Der Austritt aus dem BEG bzw. aus der FKÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, nachdem eine Vertretung der Bundesleitung angehört wurde.

Bei Austritt, Ausschluss oder sonstiger Aberkennung der Rechtspersönlichkeit hat die Gemeindeversammlung die Rechtsnachfolge bzw. den Rechtsnachfolger zu bestimmen.

Änderungsprotokoll

Versionsnummer	Datum	Bearbeitet von	Erläuterung zur Änderung
1.0	17.03.2019	Alexander Assinger	Überarbeitung der Vereinsstatuten von 2009 und Verabschiedung einer BEG konformen Gemeindeordnung für die EG Kagran in der Gemeindeversammlung vom 17.03.2019